



Satzung des

## Musikverein "Frohsinn" Reichenbach im Täle e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein „Frohsinn“ Reichenbach im Täle e.V. und hat seinen Sitz in 73326 Deggingen-Reichenbach (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen/Steige (Nr. 539) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikerverband Baden-Württemberg, Kreisverband Göppingen.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt die Pflege der Blas- und Volksmusik und die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern und die regelmäßige Abhaltung von Probeeinheiten (wöchentliche Musikprobe oder Registerprobe) und Probewochenenden.
  - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

- f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
  - g) Der Musikverein wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in den Medien zu verdeutlichen,
  - h) aller sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden („Ehrenamtspauschale“).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

## § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung) beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilliger Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
  - b) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden endet zum Jahresende.
  - c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder bei Nichterfüllen durch den aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1. Alle Mitglieder haben das Recht

- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins und bei Arbeitsdiensten zu beteiligen.
4. Alle Musikerinnen und Musiker, die aktiv in der Musikkapelle ein Instrument spielen sind beitragsfrei auf Lebenszeit, die in den Verein eingetreten sind und aktive Mitglieder der Musikkapelle sind bis zum Inkrafttreten dieser Satzung. Alle nach diesem Zeitpunkt eintretende Neumitglieder, gleichgültig ob aktiv in der Musikkapelle, haben den Beitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und bargeldlos zu erbringen ist. Er ist jährlich am 01.04. für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag wird festgelegt durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins mit ihrem Partner freien Eintritt.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Deggingen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, sind aber dann nichtöffentlich durchzuführen, wenn persönliche und/oder Interessen des Musikvereins „Frohsinn“ Reichenbach im Täle e. V. sowie seiner Mitglieder sie zwingend und notwendig erscheinen lassen.

2. Die Vorsitzenden können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungen gilt Absatz 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind bei einem der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu.
5. Das aktive Wahlrecht ist ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive ab dem 14. Lebensjahr.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl des Kapellenvorsitzenden auf drei Jahre,  
Wahl des Vorsitzenden für Veranstaltungen auf drei Jahre,  
Wahl des Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit auf drei Jahre,  
Wahl des Schriftführers auf drei Jahre,  
Wahl des Kassierers auf drei Jahre,  
Wahl der Ausschussmitglieder auf drei Jahre,  
Wahl der Kassenprüfer auf drei Jahre,  
jeweils im Wechsel entsprechend dem derzeitigen Wahlturnus.
  - b) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden für die jeweiligen Bereiche,
  - c) Entgegennahme und die Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung durch den Schriftführer,
  - d) Entgegennahme des Berichtes des musikalischen Leiters (Dirigenten),
  - e) Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters,
  - f) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen und dergleichen,
  - h) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - i) Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
  - j) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - k) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
  - l) Beschlussfassung über Anträge,
  - m) Anschluss oder Austritt zu/aus Verbänden,
  - n) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - o) Änderung der Satzung,

- p) Auflösung des Vereins.
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann jedoch Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, wenn das stimmberechtigte Mitglied verhindert sein sollte. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
  8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit gem. der Reihenfolge nach § 10 Gesamtvorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  10. Abstimmungen und Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter sowie zwei Beisitzer zu bestellen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben und auch kein Antrag auf geheime Wahl, weder mündlich noch schriftlich vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  11. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten.
  12. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Kapellenvorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden für Veranstaltungen,
  - c) dem Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassierer,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) den 6 aktiven und passiven Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden entsprechend § 10, Ziffer 1 a bis c dieser Satzung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln verfügungsberechtigt.

3. a) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
- b) Geschäftsführung:  
Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die dafür zuständigen Vorstandsmitglieder in den jeweiligen Bereichen, die Gesamtgeschäftsführung alle zusammen. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Die in der Verwaltung tätigen Vorstandsmitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen erstattet.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) Sind alle Vorsitzenden verhindert, so tritt an seine Stelle ein Mitglied des Vorstandes, dessen Reihenfolge in § 10 geregelt ist. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand i. S. von § 26 BGB verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig; dies gilt entsprechend für die übrigen Mitglieder, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
5. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
1. Er ist berechtigt,
    - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
    - b) Zahlungen an den Verein zu leisten.
    - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften laut BGB aufzubewahren.
    - d) Den Kassenabschluss zum Schluss des Geschäftsjahrs zu fertigen und der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
  2. Der Kassier hat auf Verlangen den Vorsitzenden die momentane Finanzlage mitzuteilen.
  3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.  
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine

außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann (§ 3, Punkt 4 „Ehrenamtspauschale“).
11. Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied gem. der Reihenfolge in § 10 einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
12. Einer Vorstandssitzung kann nur aus wichtigem Grund ferngeblieben werden.
13. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.
14. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll auszufertigen, das vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht in der Hauptversammlung mündlich abzugeben. Er ist außerdem schriftlich in den Unterlagen des Kassenabschlusses zu hinterlegen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 12 Musikalische Leitung**

Der vom Vorstand berufene Dirigent ist für die musikalische Gesamtkonzeption dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 13 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen usw.) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die kalkulierten Unkosten der Veranstaltung decken. Etwaige Reinerträge sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.

1. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung zu bestätigen ist.
2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
3. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Vereinsjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung der ihr zugewiesenen Mitteln erhält. Die Vereinsjugend ist verpflichtet, den Vereinsvorstand über die geplanten Unternehmungen und die Ausgaben zu informieren.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Deggingen, die es unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken nur im Ortsteil Reichenbach im Täle zu verwenden hat.
2. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## § 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2010 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

